

Zuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife (§58 APO-BK)

Im Bildungsgang FOS 13 am Max-Weber-Berufskolleg erwerben Schüler:innen eine Hochschulzugangsberechtigung.

A Schülerinnen, die einen Nachweis über die fortgeführte zweite Fremdsprache erbringen können, erhalten mit erfolgreichem Abschluss die **Allgemeine Hochschulreife**.

Die zweite fortgeführte Fremdsprache kann nachgewiesen werden durch

- a) durchgängigen Unterricht von mindestens **vier Jahren in Sekundarstufe I**,
- b) Unterricht im **Berufskolleg im Umfang von insgesamt 320 Stunden** und mindestens der **Abschlussnote „ausreichend“** oder
- c) Erwerb eines **KMK-Fremdsprachenzertifikates** auf dem Niveau B 1.

Erläuterungen zum Nachweis der erforderlichen Unterrichtszeit im Berufskolleg:

- Schüler:innen, die bereits in einem Bildungsgang des Berufskollegs Spanisch belegt haben, können diese Unterrichtsstunden auf den erforderlichen Gesamtumfang von 320 Stunden anrechnen lassen. Spanisch-Unterricht wird in diesem Fall in der FOS 13 mindestens ein Halbjahr belegt, bis die erforderliche Gesamtstundenzahl und eine Abschlussnote von mindestens „ausreichend“ erreicht sind.
- Unterrichtszeiten im Rahmen der Wiederholung einer Jahrgangsstufe werden nicht mit eingerechnet.

Werden keine Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen, wird der Schülerin oder dem Schüler die **fachgebundene Hochschulreife** zuerkannt.

Sie ermöglicht ein Studium von einschlägigen (an den schulischen Fachbereichen/fachlichen Schwerpunkten orientierten) Studiengängen an allen Hochschulen in Deutschland.

Weisen Schüler:innen zu einem späteren Zeitpunkt die Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache nach und legen das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife vor, so erhalten sie ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife.